

Ausfertigung



Landgericht Berlin
Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 38 O 91/10

verkündet am : 04.04.2011

In dem Rechtsstreit

Rikermann
Justizobersekretärin

des Herrn

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kälberer & Tittel,
Knesebeckstraße 59 - 61, 10719 Berlin,-

g e g e n

die COMMERZBANK AG,
vertreten d.d. Vorstand (namentlich nicht benannt),
d. vertreten d.d. Vorstandsmitgl. Martin Blessing,
Frank Annuscheit, Markus Beumer, Wolfgang Hartmann,
Dr. Achim Kassow, Bernd Knobloch, Michael Reuther und
Dr. Eric Strutz,
Mainzer Landstraße 193, 60326 Frankfurt,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Graf von Westphalen,
Große Bleichen 21, 20354 Hamburg,-

hat die Zivilkammer 38 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 07.03.2011 durch den Richter Meyer als
Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 61.627,69 EUR zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 2 % p.a. seit dem 09.02.2007 bis zum 31. März 2009 und ab dem 1. April 2009 in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz Zug um Zug gegen Übertragung von nominal 61 Stück Lehman Brothers Securities NV Express Bonus III ZT.07 (WKN: A0MHVV) zu bezahlen

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von seinen Verbindlichkeiten in Höhe von 2.696,54 Euro gegenüber seinen Bevollmächtigten, den Rechtsanwälten Kälberer & Tittel, freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten mit der am 9. März 2010 zugestellten Klage Schadensersatz aus abgetretenem Recht wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit Anlageempfehlungen der Beklagten zum Erwerb von Zertifikaten der Emittentin Lehman Brothers. Die Tante des Klägers (im Folgenden Zedentin), R. B., trat ihre Ansprüche aus dem streitgegenständlichen Anlage am 20. Mai 2009 an den Kläger ab (Anlage K1).

Die Zedentin wurde am 16. September 1932 geboren und war von Beruf Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie; seit 1997 ist sie Rentnerin und erhält eine Rente von 1.100 EUR im Monat.

Seit den 90er Jahren war die Zedentin Kundin der Beklagten. Auf Grund einer Erbschaft im Jahr 1996 verfügte die Zedentin über ein nicht unbeachtliches Vermögen, das sie unter anderem bei der Beklagten anlegte. Im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages investierte die Beklagte für die Zedentin zunächst auch in Aktien. Nachdem sich die Anlagen nicht positiv entwickelten, kündigte die Zedentin den Vermögensverwaltungsvertrag und eröffnete bei der Beklagten ein Depot.

Anfang des Jahres 2007 belief sich der Gesamtwert dieses Depots auf ca. 175.000,00 EUR. Das Depot setzte sich zusammen aus verschiedenen Rentenfonds und Anteilen des Allianz Flexi Renten Fonds im Wert von ca. 62.500,00 EUR. Dieser Fonds investiert bis zu 25% in Aktien. Die Zedentin verfügt über weiteres Vermögen bei der Badischen Beamtenbank, wobei sie auch auf Nachfrage gegenüber der Beklagten keine weiteren Angaben zur Höhe des Vermögens machte.

Zu Beginn des Jahres 2007 riet die Kundenberaterin der Zedentin, S K , die Anteile an dem Allianz Flexi Renten Fonds zu verkaufen, da auf Grund eines geänderten bankinternen Votums die zukünftige Entwicklung des Rentenfonds als „unattraktiv“ zu bewerten sei. Frau K empfahl der Zedentin mehrere Fonds, die jedoch von der Zedentin wegen der Ausgabeaufschläge und jährlichen Verwaltungsgebühren abgelehnt wurden.

Frau K stellte der Zedentin daraufhin als Alternative das streitgegenständliche Zertifikat Lehman Brothers Express Zertifikat III (60% Barriere) vor. Für die Funktionsweise des Zertifikats wird auf die Anlage B3 verwiesen. Der genaue Inhalt des Beratungsgesprächs zu dieser Anlage ist zwischen den Parteien streitig. Nach einigen Tagen Bedenkzeit verkaufte die Zedentin ihre Anteile an dem Allianz Flexi Renten Fonds und zeichnete am 9. Februar 2007 61 der angebotenen Zertifikate für insgesamt 61.627,69 EUR.

Nach der Insolvenz der Emittentin Lehman Brothers im September 2008 sind die Zertifikate praktisch wertlos.

Der Kläger wandte sich mit Schreiben vom 18. Dezember 2008 an die Beklagte und forderte für die Zedentin Schadensersatz wegen eines Beratungspflichtverschuldens. Mit Schreiben vom 30. März 2009 (Anlage K 4) lehnte die Beklagte es ab, Schadensersatz zu leisten.

Die Prozessbevollmächtigten des Klägers rechneten ihm gegenüber vorprozessuale Anwaltskosten in Höhe einer 2,0 Geschäftsgebühr und auf der Grundlage eines Gegenstandswerts von 61.627,00 EUR in Höhe von 2.696,54 EUR ab.

Der Kläger behauptet, die Zedentin habe nach der Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrages und im weitere Verlauf der Geschäftsbeziehung gegenüber der Beklagten zum Ausdruck gebracht, dass sie nunmehr eine konservative Anlagestrategie verfolge und keine aktientypischen Risiken eingehen wolle. Die Zedentin hätte die frei gewordenen Gelder festverzinslich angelegt und bei einer Laufzeit bis 2011 mindestens eine Rendite von 4% erzielen können, wenn sie die streitgegenständlichen Zertifikate nicht gezeichnet hätte.

Der Kläger meint, die Beklagte habe die Zedentin nicht anlegergerecht beraten. Die empfohlenen Zertifikate entsprächen nicht der von der Zedentin gewünschten Anlagestrategie.

Der Kläger hat zunächst angekündigt, den aus der Klageschrift ersichtlichen Antrag zu stellen. Er beantragt zuletzt wie folgt zu erkennen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 61.627,69 zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 4% p.a. seit dem 09.02.2007 bis zum 18.01.2009 und ab dem 18.01.2009 in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank Zug um Zug gegen Übertragung von nominal 61 Stück Lehman Brothers Securities NV Express Bonus III ZT.07 (WKN: A0MHVV) zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von seinen Verbindlichkeiten in Höhe von 2.696,54 Euro gegenüber seinen Bevollmächtigten, den Rechtsanwälten Kälberer & Tittel, freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Zedentin habe keine konservative Anlagestrategie verfolgt. Sie habe vielmehr großen Wert auf eine überdurchschnittliche steuerfreie Rendite bei einem überschaubaren Risiko gelegt. Ihre Mitarbeiterin, S L , habe die Beklagte vor Zeichnung des Zertifikats darauf hingewiesen, dass das Zertifikat einen großen Posten im Depot ausmachen werde, wohingegen der Rentenfonds zuvor in verschiedene Titel investiert hätte.

Die Kammer hat den Rechtsstreit am 19. August 2010 dem Berichterstatter zur Entscheidung übertragen.

Es wurde Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen R B , S L und K G . Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 7. März 2011, Bl. 151 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist begründet.

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten aus abgetretenem Recht ein Schadensersatzanspruch aus fehlerhafter Anlageberatung nach § 280 Abs. 1 BGB in Verbindung mit einem Anlageberatungsvertrag zu.

1. Zwischen der Beklagten und der Zedentin bestand ein Anlageberatungsvertrag. Tritt ein Anlageinteressent - wie hier die Zedentin - an eine Bank oder der Anlageberater einer Bank an einen Kunden heran, um über die Anlage eines Geldbetrages beraten zu werden bzw. zu beraten, so wird das darin liegende Angebot zum Abschluss eines Beratungsvertrages stillschweigend durch die Aufnahme des Beratungsgesprächs angenommen (vgl. BGHZ 100, 117, 118 f.).

2. Die Beklagte hat ihre Pflichten aus dem Beratungsvertrag verletzt. Inhalt und Umfang der Beratungspflichten hängen von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Anlageberatung muss anlegergerecht und objektgerecht sein. Anlegergerechte Beratung bedeutet insbesondere, dass der Wissensstand des Kunden über Anlagegeschäfte der vorgesehenen Art, dessen finanzielle Verhältnisse sowie dessen Risikobereitschaft und dessen Anlageziel zugrunde zu legen sind. Die Kenntnis von solchen Umständen kann die Bank aus langjährigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden gewonnen haben; verfügt sie nicht über entsprechendes Wissen, muss sie Informationsstand und Anlageziel des Kunden erfragen. Objektgerechte Beratung bedeutet, dass diejenigen Eigenschaften und Risiken des Anlageobjektes zu berücksichtigen sind, die für die konkrete Anlageentscheidung eine Bedeutung haben oder haben können, wobei die allgemeinen Risiken, wie etwa Konjunkturlage und Entwicklung des Kapitalmarktes einzubeziehen sind. Über diese Umstände hat die Bank richtig, sorgfältig, zeitnah, vollständig und für den Kunden verständlich zu unterrichten, soweit diese für das konkrete Anlagegeschäft von Bedeutung sind (BGH, Urteil vom 6. Juli 1993, XI ZR 12/93 -"Bond"; Urteil vom 9. Mai 2000, XI ZR 159/99 -"Fokker").

Die Empfehlung der streitgegenständlichen Zertifikate war nicht anlegergerecht.

a) Die Zedentin verfolgte eine konservative, auf Kapitalerhalt gerichtete Anlagestrategie. Hiervon ist die Kammer nach der Beweisaufnahme überzeugt. Die Zeugin B hat glaubhaft dargestellt, dass sie nach ihren schlechten Erfahrungen mit der Vermögensverwaltung und den Verlusten mit Aktien sichere Anlageformen wünschte. Sie konnte von einzelnen Gesprächen mit Mitarbeitern der Beklagten berichten, in denen ihr vorgehalten worden sei, dass sie zu sicherheitsorientiert sei. Sie räumt selbst ein, zwar auch einen Mischfonds mit einem Aktienanteil von 25% besessen zu haben, allerdings hat sie anschaulich ihre Zweifel hinsichtlich dieses Fonds beschrieben, es hätte eines sehr langen Gesprächs mit Mitarbeitern der Beklagten bedurft, bevor

sie sich überhaupt dazu durchringen konnte, den Rat der Beklagten zu folgen, und den Mischfonds zu zeichnen. Die konservative Anlagestrategie wird von der Zeugin S L bestätigt, die angegeben hat, dass dieses Anlageziel bei der Beklagten bekannt und dokumentiert gewesen wäre.

b) Die Empfehlung der Beklagten, bei einem Gesamtdepotwert von ca. 175.000,00 EUR mehr als ein Drittel in das streitgegenständliche Zertifikat zu investieren, entspricht nicht einer konservativen Anlagestrategie. Zwar war das Zertifikat mit einer Barriere von 40% ausgestattet, wodurch das Kapitalverlustrisiko geringer war als bei einer Investition in Aktien oder Aktienfonds. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, ist und war das Sinken des Eurostoxx 50 Indizes um 40% und mehr innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren nicht völlig unwahrscheinlich. Es entspricht zudem nicht einer konservativen Strategie, mehr als ein Drittel des Depotwertes in nur einen Titel zu investieren und die Zusammensetzung des Depots nicht weiter zu streuen. Dies hatte auch die Mitarbeiterin der Beklagten, S L erkannt, wie sie als Zeugin in der mündlichen Verhandlung angegeben hat. Nach ihrer eigenen Einschätzung hat das Depot der Zedentin nach der Umschichtung nicht mehr dem eines konservativen Anlegers entsprochen. Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass die Zedentin bei anderen Banken noch über Vermögen verfüge und die Zusammensetzung des Vermögens insgesamt konservativ angelegt gewesen sei, denn der Beklagten ist bis heute die genaue Höhe des restlichen Vermögens nicht bekannt. Die Zedentin hat hierzu der Beklagten gegenüber keine Angaben gemacht. In einer solchen Situation darf eine Bank nur die ihr bekannten Vermögenspositionen berücksichtigen und nicht einfach die Höhe und die Anlageform des übrigen Vermögens unterstellen. In der mündlichen Verhandlung hat die Kammer darauf hingewiesen, dass sie Zweifel hat an der Darstellung der Zeugin S L, sie habe Frau B darauf hingewiesen, dass das Zertifikat einen großen Posten im Depot ausmachen würde. Hierauf kommt es im Ergebnis aber nicht an. Denn dieser Hinweis allein wäre schon nicht ausreichend gewesen. Empfiehlt eine Bank seinem Kunden eine Anlage, die nicht der verfolgten Anlagestrategie entspricht, muss sie ihren Kunden darauf ausdrücklich hinweisen. Der bloße Hinweis, die empfohlene Anlage mache einen großen Posten im Depot aus, reicht nicht aus.

3. Die Pflichtverletzung der Beklagten war ursächlich für die Anlageentscheidung der Zedentin. Steht eine Aufklärungspflichtverletzung fest, streitet für den Anleger die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens. Das bedeutet, dass der Aufklärungspflichtige, also die Beklagte, darlegen und ggf. beweisen muss, dass der Anleger die Kapitalanlage auch bei richtiger und vollständiger Aufklärung erworben und den unterlassenen Hinweis nicht beachtet hätte (st. Rspr. vgl. schon BGHZ 61, 118, 122; 124, 151, 159; 151, 5, 12; 160, 58, 66). Der Beklagten ist es nicht gelungen, die Kausalitätsvermutung zu entkräften. Die Vermutungsregel ist nicht dadurch

widerlegt, dass die Zedentin in der Vergangenheit im Rahmen der Vermögensverwaltung in Aktien investierte und insoweit auch Kapitalverlustrisiken in Kauf nahm. Entscheidend ist allein die der Beklagten bekannte Anlagestrategie zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Anlageentscheidung.

4. Das Verschulden der Beklagten wird nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Entlastende Umstände sind nicht ersichtlich.

5. Als Folge der schuldhaft verletzten Aufklärungspflicht muss die Beklagte den Kläger so stellen, als ob die Zedentin das Zertifikat nicht gezeichnet hätte, also die Zertifikate zurücknehmen und den Erwerbspreis zurückzahlen. Nach § 252 BGB steht dem Kläger auch ein entgangener Gewinn der Zedentin zu, allerdings nicht in Höhe von 4 % Zinsen. Der Kläger hat nicht konkret dargelegt, mit welcher Festgeldanlage die Zedentin bei der Beklagten diesen Zinsertrag hätte erreichen können. Die Kammer schätzt die Höhe der entgangenen Zinsen nach § 287 Abs. 1 ZPO auf 2 %, da in den vergangenen Jahren bei Filialbanken höhere Zinsen regelmäßig nicht zu erzielen waren. Der Kläger hat auch Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, da die Beauftragung eines Rechtsanwaltes zur außergerichtlichen Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs wegen einer Kapitalanlageberatungspflichtverletzung regelmäßig erforderlich ist.

Verzugszinsen sind erst ab dem 1. April 2009 nach § 288 Abs. 1 BGB geschuldet. Durch die Weigerung der Beklagten im Schreiben vom 30. März 2009, Schadensersatz zu leisten, kam sie auch ohne eine Mahnung nach § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB in Verzug. Für den Zeitraum davor schuldet die Beklagte hingegen keine Verzugszinsen. Der Kläger hat nicht dargelegt, dass die Beklagte vor diesem Datum gemahnt worden wäre. Ohne Weiteres stellt eine Aufforderung, Schadensersatz zu leisten, noch keine Mahnung im Sinne des § 286 Abs. 1 BGB dar.

III. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1 S. 1, 92 Abs. 2 Nr. 1, 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

Meyer

Ausgefertigt

Riker
Justizobersekretärin

